

Union Deutscher Jazzmusiker

GEMA-Leitfaden

Stand: März 2017

Benjamin Schaefer

Inhalt

1. Was ist die GEMA?	3
Allgemeine Informationen.....	3
Kurien.....	4
Statusgruppen.....	4
a) angeschlossene Mitglieder.....	4
b) außerordentliche Mitglieder.....	5
c) ordentliche Mitglieder.....	5
Mitgliederversammlung.....	7
2. Vorteile der GEMA-Mitgliedschaft	7
a) kurzfristig.....	7
b) mittelfristig.....	8
c) langfristig.....	9
3. Abrechnungsmodalitäten	10
Allgemeine Informationen.....	10
Verteilungsschlüssel.....	10
E und U (Hauptkategorien).....	10
Punktesystem (Subkategorien).....	11
Abrechnungsverfahren.....	12
Von PRO zu INKA – was hat sich geändert?.....	12
Nettodirektverrechnung.....	14
Wertungsverfahren.....	15
4. Fokus Jazz: Was tun, um euer Ergebnis zu optimieren?	18
Generelle Hinweise.....	18
Werke zeitnah anmelden.....	18
Außerordentliche Mitgliedschaft beantragen.....	18
bei der ZBV anmelden.....	18
Musikfolgen ausfüllen und einreichen.....	19
Nutzungsaufstellungen beantragen.....	20
Konzerte statt Hintergrundmusik spielen – am liebsten in Kurorten.....	21
Höherstufungsanträge stellen.....	21
5. Fazit	23
Quellenverzeichnis.....	26

GEMA-Leitfaden

In diesem Leitfaden erfahrt ihr, was die GEMA ist, wann und warum es sich für euch lohnt, der GEMA beizutreten, und was ihr tun solltet, um auch wirklich das meiste aus den euch zustehenden Nutzungsrecht-Vergütungen herauszuholen.

Zu allererst: wenn ihr rein ausübende Musiker seid, also keine eigenen Kompositionen oder Texte vorweisen könnt, ist die GEMA für euch irrelevant. In diesem Fall sollte euch vor allem die GVL interessieren.

1. Was ist die GEMA?

Allgemeine Informationen

Die **GE**sellschaft für **M**echanische **A**ufführungsrechte, kurz GEMA, ist eine deutsche Verwertungsgesellschaft, die im Namen der in ihr organisierten Mitglieder die Nutzungsrechte aus dem Urheberrecht¹ vertritt. Möchte ein Nutzer – z.B. (Bild-)Tonträgerhersteller, Rundfunk- oder Fernsehsender, Konzertveranstalter – ein bei der GEMA registriertes Werk für seine Zwecke verwenden, erwirbt er gegen Zahlung einer Vergütung die jeweils notwendigen Nutzungsrechte.

Als wirtschaftlicher Verein verfolgt die GEMA keine privatwirtschaftlichen Zwecke, arbeitet also nicht gewinnorientiert. Alle Einnahmen aus den Nutzungsrecht-Vergütungen fließen, abzüglich einer Verwaltungsgebühr von derzeit ca. 15 %, an die berechtigten Urheber.

Die GEMA ist ein demokratisch organisierter Verein der Urheber (Komponisten, Textdichter, Verleger, Bearbeiter). Wichtigstes Organ ist die jährliche Mitgliederversammlung, die den Aufsichtsrat und die Mitglieder der verschiedenen Kommissionen (wie z.B. Werkausschuss, Wertungsausschuss) wählt und Satzungsänderungen beschließt.

Mithilfe von Gegenseitigkeitsverträgen mit Verwertungsgesellschaften zahlreicher anderer

¹ Das Urheberrecht ist personengebunden und nicht übertragbar (mit Ausnahme von Erben). Die Mitgliedschaft in der GEMA ist daher zwangsläufig freiwillig. Die GEMA ist ein Dienstleister, der für euch weltweit Nutzungen eurer Stücke registriert und die entsprechenden Vergütungen einfordert (Inkasso). Dafür behält die GEMA eine „Provision“ von ca. 15%, die sie aber nur für die Deckung ihrer Betriebskosten verwendet, da sie aufgrund ihrer Rechtsform per Gesetz nicht gewinnorientiert arbeiten darf.

Länder werden die Nutzungsrechte der GEMA-Mitglieder auch international vertreten. Im Gegenzug übernimmt die GEMA die Vertretung der Nutzungsrechte von über 2 Millionen internationalen Urhebern innerhalb Deutschlands.

Kurien

Die GEMA vertritt in Deutschland ca. 65.000 Mitglieder, die sich in drei verschiedene Kurien untergliedern:

- Komponisten
- Textdichter
- Verleger

Da dieser Leitfaden vor allem für Komponisten und Textdichter gedacht ist, lassen wir die dritte Gruppe der Verleger im Folgenden unbeachtet.

Statusgruppen

Weiterhin gibt es innerhalb der GEMA drei verschiedene Statusgruppen:

- angeschlossene Mitglieder
- außerordentliche Mitglieder
- ordentliche Mitglieder

a) angeschlossene Mitglieder

Angeschlossenes Mitglied kann jeder werden, der sich bei der GEMA anmeldet und den Jahresbeitrag (derzeit 50,00 €) sowie eine einmalige Aufnahmegebühr (derzeit 107,10 €) entrichtet. Einzige Voraussetzung ist, dass man mindestens ein Werk komponiert oder einen Text geschrieben hat, mit dem GEMA-relevante Einnahmen (also Lizenz Erlöse aus Tonträger, TV-/ Radio-Airplay, Werkaufführung...) erzielt wurden oder werden können.

Mit diesem Mitgliedsstatus hat man zwar einen Berechtigungsvertrag mit der GEMA abgeschlossen, erfüllt aber laut Vereinsrecht nicht die berufsständischen Voraussetzungen einer Mitgliedschaft. Eine Unterscheidung zwischen Komponisten und Textdichtern ist hier daher nicht notwendig.

Mit ca. 55.000 Personen bilden die *angeschlossenen Mitglieder* die bei weitem größte Statusgruppe.

b) außerordentliche Mitglieder

Die Aufnahme als *außerordentliches Mitglied* in die Berufsgruppe der Komponisten bzw. der Textdichter (je nach Relevanz) müsst ihr gesondert beantragen. Hierzu setzt ihr ein entsprechendes Schreiben auf, in dem ihr Einzelheiten über eure kompositorische/ textdichterische Ausbildung mitteilt. Dem Antragsschreiben fügt ihr fünf handgeschriebene Partituren (Komponisten) beziehungsweise fünf maschinell erstellte Texte (Textdichter) bei.

Dieser Antrag wird anschließend vom Aufnahmeanusschuss der jeweiligen Berufsgruppe geprüft. Das kann, je nach Sitzungstermin, etliche Monate dauern – die Aufnahme wird aber auch rückwirkend beschlossen, sofern in dem entsprechenden Zeitraum öffentliche Aufführungen, Radiosendungen oder sonstige Nutzungen der Werke des jeweiligen Mitglieds verzeichnet wurden. Daher ist das Entscheidungsdatum normalerweise nicht relevant.

Tipp: Beantragt die Aufnahme ruhig rückwirkend zum 1.1. des aktuellen Geschäftsjahrs, selbst wenn ihr den Antrag z.B. erst im August stellt. Und lasst euch von den „handgeschriebenen Partituren“ nicht abschrecken – damit können durchaus auch Leadsheets gemeint sein.

Derzeit hat die GEMA etwa 6.400 *außerordentliche Mitglieder*.

Nur als *außerordentliches Mitglied* hat man später die Möglichkeit, *ordentliches Mitglied* der GEMA zu werden.

c) ordentliche Mitglieder

Die *ordentlichen Mitglieder* bilden mit ca. 3.300 Mitgliedern zwar die kleinste Statusgruppe, bekommen aber über 60% der Verteilungssumme, da ihr Repertoire auch den größten Teil der aufgeführten Werke repräsentiert.

Sie sind uneingeschränkt stimmberechtigt und wählen auf der jährlichen Mitgliederversammlung die 15 Mitglieder des Aufsichtsrats (6 Komponisten, 4 Textdichter,

5 Verleger), der wiederum den GEMA-Vorstand bestimmt.

Um *ordentliches Mitglied* der GEMA werden zu können, müsst ihr folgende Kriterien erfüllen:

- mindestens fünf Jahre außerordentliches Mitglied gewesen sein
- in fünf aufeinander folgenden Jahren ein Mindestaufkommen von 30.000 €, innerhalb dieses Zeitraums jedoch in vier aufeinander folgenden Jahren mindestens 1.800 € jährlich von der GEMA bezogen haben

Zudem verliert ihr diesen Status auch wieder, wenn ihr in drei aufeinander folgenden Jahren ein Durchschnittsaufkommen von weniger als 1.200 € jährlich oder in sechs aufeinander folgenden Jahren ein Durchschnittsaufkommen von weniger als 1.000 € jährlich von der GEMA bezogen hat.

Erst wenn ihr es geschafft habt, zehn Jahre lang *ordentliches Mitglied* zu bleiben, entfällt diese Beendigungsklausel.

Der Sinn dahinter ist, nur kontinuierlich arbeitende Komponisten an den Entscheidungen innerhalb der GEMA zu beteiligen (und sogenannte *One Hit Wonders* davon auszuschließen). Dennoch liegt hier eines der Hauptprobleme vor, die es vermeintlichen Nischenmusikstilen wie dem Jazz schwer machen, über die Geschicke der GEMA maßgeblich mit zu bestimmen. Durch die oben beschriebene Dreifachhürde – fünfjähriges Gesamtmindestaufkommen **und** vierjähriges jährliches Mindestaufkommen **und** anschließendes Mindest-Durchschnittsaufkommen – reicht der *einmalige* Erfolg mit einem Projekt oder einem Werk nicht aus.

Die besondere Problematik des Jazz liegt darin, dass er in der GEMA nach unteren U-Musik-Wertungen eingestuft ist, aber die anderen Kriterien dieser Wertungsstufen (z.B. Hit- und Radio-Airplay-Tauglichkeit) nicht erfüllt. Diesbezüglich weist er eher die typischen Merkmale der E-Musik auf. Komponisten in den E-Musik-Kategorien haben wiederum dank der erhöhten Punkt- und Rundfunkwertungen eine höhere Chance, die notwendigen Voraussetzungen für eine ordentliche Mitgliedschaft zu erfüllen.

Kein Wunder also, dass die Anzahl der Jazzmusiker unter den *ordentlichen Mitgliedern* sehr gering ist. Umso bemerkenswerter aber, dass gleich zwei Komponisten aus diesem Bereich jahrelang im Aufsichtsrat der GEMA tätig waren: Klaus Doldinger und Manfred Schoof.

Derzeit arbeitet die UDJ daran, den Jazz auf eine höhere Wertungsstufe zu bekommen. Mehr dazu im Abschnitt „Höherstufungsanträge stellen“ in Kapitel 4 dieses Leitfadens.

Mitgliederversammlung

Einmal im Jahr, meist Ende Juni, treffen sich die *ordentlichen Mitglieder* und die gewählten Delegierten der *außerordentlichen* und *angeschlossenen Mitglieder* zur Mitgliederversammlung. Diese findet abwechselnd in Berlin und München statt. Auf ihr können Satzungs- und/ oder Verteilungsplanänderungen beschlossen werden, dort wird der Aufsichtsrat gewählt, der dann wiederum den GEMA-Vorstand bestimmt. Die insgesamt 64 zusätzlichen Stimmen der Delegierten aus den Gruppen der *außerordentlichen* und *angeschlossenen Mitglieder* fallen angesichts 3.300 stimmberechtigter *ordentlicher Mitglieder* scheinbar nur wenig ins Gewicht. Auf dem Papier entscheiden also fast ausschließlich die *ordentlichen Mitglieder* über den Kurs der GEMA – ein Zustand, der die öffentliche GEMA-Kritik der letzten Jahre massiv befeuert hat.

Die Realität zeigt aber: Sollten die 64 Delegierten der *außerordentlichen* und *angeschlossenen Mitglieder* geschlossen bei der Mitgliederversammlung in der Kurie der Komponisten auftreten, hätten sie gegenüber einer Anzahl von ca. 250 anwesenden Komponisten ein wesentliches Gewicht. Sorgt also dafür, dass eure Delegierten auch wirklich zur Mitgliederversammlung kommen!

2. Vorteile der GEMA-Mitgliedschaft

a) kurzfristige Vorteile

Eine Mitgliedschaft in der GEMA lohnt sich für euch auch als *angeschlossenes Mitglied* relativ schnell. Genau genommen ab dem Moment, in dem eure Jahreseinnahmen die Ausgaben für den Mitgliedsbeitrag übersteigen. Dafür genügen oft wenige Aufführungen weniger Stücke. Wenn ihr, wie im Jazzbereich häufig der Fall, gleichzeitig auch die Interpreten eurer Werke seid, habt ihr es selbst in der Hand, wie schnell ihr diesen Punkt erreicht.

Hier eine Liste der Faktoren, die sich günstig auf die Einnahmenhöhe auswirken:

- hohe Anzahl aufgeführter Werke
- ggf. Länge der Werke
- öffentliche Aufführung(en) der Werke
- Veröffentlichung der Werke auf Tonträgern o.ä.
- Radio- oder TV-Sendung

☒ Einstufung in höherem Verteilungsschlüssel

Mittel und Wege, wie ihr euer Ergebnis optimieren könnt, findet ihr in Kapitel 4.

Bereits als *angeschlossenes Mitglied* habt ihr die Möglichkeit, aktiv den Kurs der GEMA zu beeinflussen. Einmal im Jahr findet im Vorfeld der ordentlichen Mitgliederversammlung auch eine Versammlung der *angeschlossenen* und *außerordentlichen Mitglieder* statt; alle drei Jahre wählt diese Versammlung aus ihrer Mitte bis zu 64 Mitglieder (davon max. 32 Komponisten und 12 Textdichter) als Delegierte für die Mitgliederversammlung der *ordentlichen Mitglieder*. Eine Wiederwahl ist möglich. Zudem werden Stellvertreter gewählt, die ggf. verhinderte Delegierte ersetzen können.

Wenn ihr euch erfolgreich als Delegierte zur Wahl stellt, könnt ihr euch auf der Versammlung der *ordentlichen Mitglieder* für die Belange eurer Statusgruppe (eurer Kollegen) einsetzen. Euch stehen dabei alle Rechte der *ordentlichen Mitglieder* zu, mit Ausnahme des passiven Wahlrechts – ihr könnt also keine Aufsichtsratsmitglieder werden und euch nicht in Ausschüsse und Gremien wählen lassen. Mit Stefanie Schlesinger ist auch ein UDJ-Mitglied unter den Delegierten.

Als Delegierte seid ihr berechtigt, unter den gleichen Voraussetzungen wie die *ordentlichen Mitglieder* Anträge für die ordentliche Mitgliederversammlung zu stellen. Für eine wirksame Antragsstellung sind mindestens 10 Unterschriften von Delegierten und/oder *ordentlichen Mitgliedern* notwendig.

Ein Delegierter, der mindestens 5 Jahre GEMA-Mitglied ist, kann zudem im Wertungsausschuss (siehe Kapitel 3) beratend mitwirken. Derzeit sitzt unter anderem das UDJ-Vorstandsmitglied Wolfgang Lackerschmid im Wertungsausschuss.

b) mittelfristige Vorteile

Wie in Kapitel 1 deutlich geworden ist, sollte jedes GEMA-Mitglied anstreben, den Status eines *ordentlichen Mitglieds* zu erreichen.

Die erste, vergleichsweise einfach zu erreichende Voraussetzung dafür ist eine *außerordentliche Mitgliedschaft*. Beantragt diese am besten im Zuge eurer ersten Anmeldung bei der GEMA gleich mit, sofern ihr die notwendigen Kriterien (siehe Kapitel 1) erfüllt.

Auch als *außerordentliches Mitglied* habt ihr die Möglichkeit, euch zum Delegierten wählen zu lassen und damit auf der Mitgliederversammlung im Sinne eurer Statusgruppe aktiv mitzubestimmen.

Mit den in Kapitel 4 beschriebenen Maßnahmen könnt ihr eure Chancen auf eine spätere *ordentliche Mitgliedschaft* erhöhen.

c) langfristige Vorteile

Neben den regelmäßigen Tantiemenzahlungen unterhält die GEMA ein Sozialsystem für seine Mitglieder. Die GEMA-Sozialkasse ist eine soziale Ausgleichskasse mit Sitz in Berlin, die Leistungen im Alter, bei Krankheit, Unfall und Fällen der Not gewährt.

Den größten Nutzen bietet der Leistungskatalog *ordentlichen Mitgliedern*, die das 60. Lebensjahr überschritten haben, sowie – im Todesfall - deren Hinterbliebenen. Neben wiederkehrenden Leistungen, die sich am Jahresdurchschnittseinkommen des Mitglieds bemessen (mindestens 446 €, höchstens 1.600 € pro Monat, je nach Einkommenshöhe ggf. plus Zuschlag; hinterbliebene Ehepartner von Mitgliedern mindestens 334,50 € pro Monat), können Zuschüsse zu Kranken- und Pflegeversicherung (monatlich bis zu 166 €) sowie ein Sterbegeld gewährt werden. Die GEMA-Sozialkasse bietet ihren (ordentlichen) Mitgliedern somit ähnliche, wenn nicht bessere Unterstützungsformen als die Rentenanstalt, die KSK oder bestimmte Versicherungen.

Um Anspruch auf Zuwendungen aus der GEMA-Sozialkasse zu haben, muss das antragstellende Mitglied mindestens 5, ab dem Geschäftsjahr 2015 mindestens 10 Jahre ununterbrochen *ordentliches Mitglied* gewesen sein und nachweisen können, dass seine Einnahmen – einschließlich derer des Ehepartners – zum Lebensunterhalt nicht ausreichen.

In Ausnahmefällen werden aber auch in jüngerem Alter Leistungen bewilligt, wenn das Mitglied z.B. durch Krankheit oder Unfall in Not geraten ist (nachgewiesene Pflegebedürftigkeit oder Berufsunfähigkeit).

Zudem fördert die GEMA musikalische Projekte und junge Künstler. Die GEMA-Stiftung beteiligt sich als Stifter bereits seit vielen Jahren am Albert-Mangelsdorff-Preis, der mit 15.000 € dotiert ist und den die Union Deutscher Jazzmusiker (UDJ) verleiht. Zudem werden jährlich der deutsche Musikautorenpreis (unter anderem in den Kategorien „Jazz Komposition“ und „Nachwuchsförderung“) sowie der mit 15.000 € dotierte Fred-Jay-Musikpreis für deutschsprachige Liedtexte vergeben.

3. Abrechnungsmodalitäten

Allgemeine Informationen

Es gibt für die jährliche Ausschüttung der Gesamtverteilungssumme zwei Verteilungspläne, die nicht miteinander verknüpft sind. Verteilungsplan A berücksichtigt die Einnahmen aus dem Aufführungs- und Senderecht (z.B. Konzerte, Rundfunk), Verteilungsplan B die Einnahmen aus dem Vervielfältigungsrecht (z.B. Tonträgerproduktion).

Bei Letzterem ist die Verteilungslage recht einfach: wenn jemand einen Tonträger im Rahmen einer CD-Produktion (offiziell) vervielfältigen will, ist er verpflichtet, dafür Abgaben an die GEMA zu zahlen. Die Urheber der Werke, die auf diesem Tonträger repräsentiert sind, bekommen in der nächstmöglichen Abrechnung (dauert manchmal trotzdem sehr lange...) diese Tantiemen – abzüglich der Verwaltungsgebühr von 15% – ausgezahlt.

Von der Verteilungssumme in Verteilungsplan A (Aufführungs- und Senderecht) werden zunächst 10% für soziale und kulturelle Zwecke einbehalten. Aus diesen Mitteln werden unter anderem die GEMA-Sozialkasse (siehe Kapitel 2c) und das Wertungsverfahren (siehe Kapitel 3) finanziert.

Die restlichen 90% werden gemäß den Verteilungsschlüsseln direkt an die Mitglieder ausgezahlt. Bei der Berechnung spielt der Mitgliedsstatus (*ordentlich/ außerordentlich/ angeschossen*) keine Rolle. Entscheidend sind allein die Werkeinstufung und die Intensität der Werknutzung.

Wenn also, um ein oft bemühtes Beispiel aufzugreifen, Dieter Bohlen oder Wolfgang Rihm mehr Tantiemen ausgeschüttet bekommen als die meisten von uns, dann liegt es eben *nicht* daran, dass sie im Gegensatz zu uns *ordentliche Mitglieder* sind, sondern ausschließlich daran, dass ihre Werke intensiver genutzt und/oder besser eingestuft sind als unsere.

Verteilungsschlüssel

E und U (Hauptkategorien)

Der Verteilungsplan der GEMA unterteilt zwei Kategorien: **E**rnste Musik und **U**nterhaltungsmusik. Über diese Unterteilung ist viel gestritten worden, sie ist aber, dank etlicher ausdifferenzierter Subkategorien, im Großen und Ganzen ebenso gerechtfertigt wie gerecht. Sie soll die drastischen Unterschiede abfedern zwischen Musik, deren erstes

Ziel die kommerzielle Verwertbarkeit ist, und rein künstlerischen musikalischen Formen, welche in der Regel mit deutlich höherem Arbeitsaufwand, aber geringen Aufführungsmöglichkeiten und niedrigem wirtschaftlichen Ertrag verbunden sind.

Da Jazz traditionell Unterhaltungsmusik war, wurde er von der GEMA auch entsprechend eingestuft. Wie jedoch eingangs erwähnt, sind die Hauptkategorien U und E mehrfach unterteilt, um möglichst vielen Grenzfällen gerecht werden zu können.

Sofern ihr Werke komponiert habt, die komplett ausnotiert sind, also weder Improvisationsteile noch Akkordsymbole oder andere „Kürzel“ aufweisen, solltet ihr natürlich versuchen, für diese Werke eine Einstufung nach E zu erwirken. Falls ihr Werke komponiert habt, die eher im Bereich zwischen E- und U-Musik anzusiedeln sind (z.B. kammermusikalische Werke oder Suiten), könnt ihr ebenfalls versuchen, für diese Werke eine Einstufung nach E zu erwirken. Allerdings solltet ihr euch entscheiden, in welcher Hauptkategorie ihr euch (hauptsächlich) kompositorisch wiederfinden möchtet, da eine 50/50-Aufteilung in U und E sich unter Umständen negativ auswirken kann, was das Sammeln von Punkten für das Wertungsverfahren (s.u.) angeht.

Im Folgenden wird zunächst davon ausgegangen, dass der U-Verteilungsschlüssel der für euch relevante ist. Auch in dieser Kategorie könnt ihr einiges für euch optimieren (siehe Kapitel 4).

Punktesystem (Subkategorien)

Es gibt zwei für die Punktbewertung relevante Wertungsparameter: die U- (bzw. E-) Musikwertung (Aufführung) und die Rundfunkwertung (Sendung).

Letztere erhält in der Kategorie U-Musik meistens den Wert 1, nur wenige Ausnahmen erlauben eine Steigerung (in Viertelschritten bis maximal 2). Für die Rundfunkwertung relevant sind nur Sendungen der öffentlich-rechtlichen Sendeanstalten sowie des Deutschlandfunks, der Deutschen Welle, DeutschlandRadio Kultur und des ZDF. Bei Sendungen durch diese Rundfunkanstalten werden die ermittelten Sendeminuten pro Werk mit den im Verteilungsplan festgelegten Verrechnungsschlüsseln (Rundfunk) multipliziert.

Für eine Erhöhung der Rundfunkwertung ist sowohl in E als auch in U ein entsprechender Antrag an den GEMA-Musikdienst erforderlich.

Der Wert für die Musikwertung liegt zwischen 12 (niedrigste Subkategorie) und 480 (höchste). Für eine vollständige Übersicht der Subkategorien lohnt sich der Blick ins

GEMA-Jahrbuch²; alle für den Jazz relevanten Subkategorien werden in Kapitel 4 (Abschnitt „Höherstufungsanträge stellen“) behandelt. Auch hier gilt: Jede Höhereinstufung muss beim GEMA Musikdienst beantragt werden.

Abrechnungsverfahren

Vor 1998 verwendete die GEMA ein lineares Hochrechnungsverfahren, mit dem auf Basis der eingereichten Musikfolgen die Aufführungshäufigkeit eines Werkes festgestellt wurde und aus dem sich die Höhe der Vergütung ergab.

Dieses Verfahren berücksichtigte nur jene Aufführungen, die durch Programme (Musikfolgen) belegt werden konnten. Programmbelege gab es aber nur bei etwa 14% aller gemeldeten Veranstaltungen. 86% der Einnahmen konnten nicht eindeutig zugeordnet werden.

Vor diesem Hintergrund wurde ab dem Geschäftsjahr 1998 das PRO-Verfahren als neues Instrument zur Berechnung der Vergütungshöhen eingeführt, welches auch die 86% der nicht durch Programme belegbaren Aufführungen berücksichtigte.

Da das PRO-Verfahren ohne vorherigen Mitgliederentscheid eingeführt wurde und die Verteilungsmechanismen wenig transparent erscheinen, stand es zunehmend in der Kritik und wurde zum Geschäftsjahr 2013 durch das neue INKA-Verfahren abgelöst.

INKA steht für **In**kassobezogene **A**brechnung, ist ein lineares Hochrechnungsverfahren und profitiert davon, dass mittlerweile rund die Hälfte (45%) aller Werkaufführungen durch Programme und eingereichte Musikfolgen belegbar sind. INKA gilt nur für den Verteilungsplan A (also Aufführungs- und Senderecht) im Bereich U-Musik.

Von PRO zu INKA – was hat sich geändert?

Das PRO-Verfahren war ein statistisches Hochrechnungsverfahren zur Feststellung der Aufführungshäufigkeit. Sofern die Höhe der vom Veranstalter zu leistenden GEMA-Abgaben für euer Konzert die Summe von 750 € nicht überstieg (ihr also nicht in riesigen Hallen gespielt habt), griff für euch dieses Verfahren.

Im PRO-Verfahren wurden zur Ermittlung des sogenannten PRO-Faktors nicht nur die Aufführungshäufigkeit, sondern auch die geografische Verteilung der Aufführungsorte und die zeitliche Verteilung der Aufführungen auf die Kalendermonate berücksichtigt. Bei diesem Abrechnungsverfahren war es für euch von Vorteil, wenn eure Werke möglichst oft in möglichst vielen Kalendermonaten an möglichst vielen unterschiedlichen Orten aufgeführt werden, ihr also stetig bundesweit (bzw. international) mit euren Werken

² online auf www.gema.de als pdf-Datei kostenlos verfügbar, S. 321ff

präsent wart.

Im INKA-Verfahren zählt dagegen nur noch die Aufführungshäufigkeit (lineare Hochrechnung); geografische und kalendarische Verteilung sind nicht mehr relevant. Ihr könnt nun also das gleiche Stück mehrfach im gleichen Monat in der gleichen Stadt spielen, ohne dass ihr dadurch finanzielle Einbußen hättet.

Für INKA relevante Parameter sind neben der Aufführungshäufigkeit nur die Raumgröße und die Höhe des Eintrittsgeldes – denn diese Kennziffern bestimmen, wie hoch die Veranstalterabgaben sind.

Je nach Höhe der Veranstalterabgaben wird eure Veranstaltung einem von 12 Abrechnungssegmenten zugeordnet und in dem jeweiligen Segment abgerechnet. In den Segmenten 1-8 wird nach Punktwerten abgerechnet (also U-Musik- und Rundfunkwertung eurer Stücke, siehe S. 11); in den Segmenten 9-12 wird nach Veranstaltungen abgerechnet, was einer Nettoeinzerverrechnung gleichkommt.

Segment 1	<i>Zuordnung der Aufführungen und des Inkassos nicht möglich</i>
Segment 2	bis 50€
Segment 3	50,01€ bis 100€
Segment 4	100,01€ bis 150€
Segment 5	150,01€ bis 200€
Segment 6	200,01€ bis 250€
Segment 7	250,01€ bis 350€
Segment 8	350,01€ bis 500€

Segment 9	500,01€ bis 1.000€
Segment 10	1.000,01€ bis 5.000€
Segment 11	5.000,01€ bis 10.000€
Segment 12	über 10.000€

Angenommen, ihr spielt ein Stück von euch zunächst in einem kleinen Club, der für seine Veranstaltung weniger als 50€ an die GEMA abführen muss – demnach wird euer Stück für diese Veranstaltung nach Segment 2 eingeordnet und entsprechend abgerechnet. Später spielt ihr das gleiche Stück auf einem großen Festival, das z.B. 370€ an die GEMA abführt – in diesem Fall wird euer Stück für diese Veranstaltung nach Segment 8 eingeordnet und abgerechnet.

Der Vollständigkeit halber sei angemerkt, dass es in INKA eine Kappung auf 100 tatsächliche (also *nicht* hochgerechnete!) Aufführungen gibt. Darüber hinaus können Aufführungen nur unter bestimmten zusätzlichen Voraussetzungen abgerechnet werden. Da ich aber davon ausgehe, dass es uns Jazzern nur sehr selten gelingen wird, unsere Werke tatsächlich mehr als 100 Mal innerhalb eines Jahres öffentlich aufzuführen, gehe ich an dieser Stelle nicht eingehender auf diese besonderen Voraussetzungen ein.

Das Vorurteil, dass Jazzmusiker, die – dem gängigen Klischee folgend – hauptsächlich in kleinen Clubs spielen, bei INKA durch die Einordnung in niedrige Segmente auch niedrigere Einnahmen erzielen würden, hat sich nicht bestätigt. Im Gegenteil konnte die Verteilungssumme in allen Segmenten durch INKA gesteigert werden. Einzige Ausnahme – wie vorher auch – sind die Missbrauchsfälle von Veranstaltern, die auf Hut spielen lassen und bei der GEMA-Abrechnung den Eintritt mit null Euro angeben. ***Da ihr diese Situation sicher schon selbst erlebt hat (besonders die jüngeren Generationen), überlegt euch sehr gut, ob ihr wirklich auf Hut spielen wollt und macht euch die Folgen bewusst!*** Schildert den entsprechenden Veranstalter die Problematik und weist sie auf den U-K Tarif der GEMA hin, bei dem lediglich die tatsächlich generierten Einnahmen zugrundegelegt werden (dessen Mindestsatz von 23,05 € abzüglich diverser Rabatte dürfte sich jeder Club leisten können...). Link: https://www.gema.de/fileadmin/user_upload/Musiknutzer/Tarife/Tarife_AD/tarif_u_k.pdf

Nettodirektverrechnung

Dieses alternative Verfahren griff unter dem PRO-Abrechnungsverfahren normalerweise erst, wenn die vom Veranstalter für die jeweilige Veranstaltung geleistete GEMA-Abgabe mindestens 750€ betrug. Mit INKA wird bereits ab 500€ die Nettoeinzerverrechnung von Veranstaltungen praktiziert. Solche Abgabenhöhen entstehen erst bei großen Veranstaltungsräumen und sind im Jazz eher selten.

Bei dieser Abrechnungsform erhaltet ihr die vom Veranstalter geleisteten Abgaben (abzüglich der GEMA-Betriebskosten) direkt, unabhängig von Punktwerten. Sofern aber der Eigenwerkanteil bei eurem Konzert mindestens 80% beträgt, könnt ihr nach wie vor eine Nettodirektverrechnung für die jeweilige Veranstaltung auch selber beantragen – unabhängig von der Höhe der Veranstalterabgaben. Laut (informeller) Auskunft einer GEMA-Sachbearbeiterin lohnt sich das für euch aber nur, wenn die Abgabenhöhe relativ nah unter der 500€-Grenze liegt, also z.B. bei 450€. Solltet ihr einen Auftritt auf einem großen Festival oder in einer großen Halle haben, fragt am besten den Veranstalter, wie hoch seine Abgaben sind, und entscheidet danach, ob ihr Nettodirektverrechnung beantragen möchtet oder nicht.

Bei geringeren Abgabehöhen ist die Beantragung nicht zu empfehlen, da in diesem Fall

die vorgesehene Abrechnung nach Punktwerten im Zusammenspiel mit diversen Zuschlägen (Hochrechnungen im betreffenden Segment; segmentunabhängige Zuschläge aus Einnahmen durch öffentliche Tonträgerwiedergabe nach Sparte M etc.) eine höhere Einnahme für euch bedeuten würde.

An dieser Stelle sei noch eine Besonderheit erwähnt: Sofern ihr frei improvisierte Musik spielt, könnt ihr eine Einstufung nach Abschnitt XIII/5 beantragen. Dieser Abschnitt hat die Besonderheit, dass er einerseits nach E abgerechnet wird, andererseits aber eine Nettodirektverrechnung stattfindet. Wenn ihr also eine Improvisation EINMAL aufführt und benennt (z.B. im Rahmen eines Festivals) und diese dann z.B. vom Radio gesendet wird oder sogar auf CD erscheint, kann es interessant sein, die Einstufung nach Abschnitt XIII/5 zu beantragen. Solltet ihr jedoch in der Besetzung öfter (und in kleinen Clubs) spielen, empfiehlt es sich, keine entsprechende Einstufung zu beantragen, damit die Konzerte nicht einzeln Netto verrechnet werden. In diesem Fall übersteigen die Einnahmen über das INKA-Verfahren jene aus der Nettodirektverrechnung.

Wertungsverfahren

Das Wertungsverfahren ist eine Zusatzausschüttung, eine Art Förderprogramm oder Bonussystem, das nicht mit der regulären Tantiemenausschüttung verbunden ist. Es belohnt langjährige Mitgliedschaft ebenso wie eine intensive Werknutzung im Aufführungs- und Sendebereich. Für E- und U-Musik gelten getrennte Wertungsverfahren; in diesem Leitfaden wird nur auf jenes der U-Musik eingegangen. Alle Statusgruppen der GEMA können am Wertungsverfahren beteiligt werden.

Die Mittel für das Wertungsverfahren stammen zum einen aus sogenannten unverteilbaren Beträgen (Zinseinnahmen der GEMA, Einnahmen aus bezahlten Konventionalstrafen, etc.), zum anderen aus dem Abzug für soziale und kulturelle Zwecke (jährlich 10% von den Lizenzen im Aufführungs- u. Senderecht, also Verteilungsplan A). Wichtig zu wissen ist jedoch, dass ein erheblicher Teil der Einnahmen der GEMA nicht zuordnungsfähig ist (z.B. die von Veranstaltern oft genannten „Pauschaldeals“) - und diese Einnahmen über die Wertung ausgeschüttet werden. erinnert euch: Nur rund die Hälfte aller Werkaufführungen sind durch Programme und GEMA-Musikfolgen eindeutig belegbar!

Dem Verfahren steht ein Wertungsausschuss vor, bestehend aus 3 Komponisten, 3 Textdichtern und 3 Verlegern (plus Stellvertreter für jedes dieser Mitglieder), welche allesamt mindestens 10 Jahre Mitglied der GEMA sind, davon mindestens 5 als

ordentliche Mitglieder. Von den drei Komponisten muss mindestens einer in der „gehobenen Unterhaltungsmusik“ tätig sein. Der Wertungsausschuss wird von der Mitgliederversammlung für 3 Jahre gewählt, eine Wiederwahl ist möglich.

Von der Versammlung der *angeschlossenen* und *außerordentlichen Mitglieder* wird zudem je ein Delegierter pro Berufsgruppe in den Wertungsausschuss entsandt; diese Delegierten – die mindestens 5 Jahre Mitglied ihrer jeweiligen Statusgruppe sein müssen – haben im Ausschuss eine „beratende Mitwirkungsfunktion“.

Der Wertungsausschuss ist nur bei vollständiger Anwesenheit seiner Mitglieder beschlussfähig.

Um herauszufinden, welchen Mitgliedern wie viele Mittel aus dem Wertungsverfahren zustehen, wird ein Punktsystem bemüht. Die Höhe des Zuschlags für ein Mitglied richtet sich nach der Anzahl der erreichten Punkte. Es gibt sechs Gruppen, in die man bei Erreichen der entsprechenden Punktzahl eingestuft werden kann

Gruppe I	≥ 100 Punkte	50% Zuschlag
Gruppe II	≥ 80 Punkte	40% Zuschlag
Gruppe III	≥ 60 Punkte	30% Zuschlag
Gruppe IV	≥ 40 Punkte	20% Zuschlag
Gruppe V	≥ 20 Punkte	10% Zuschlag
Gruppe VI	≥ 10 Punkte	5% Zuschlag

Hat man einmal einen bestimmten Gruppenstatus erreicht, wird man in Zukunft auch bei niedrigeren Aufkommenshöhen nicht herabgestuft.

Punkte können auf mehrere Arten erreicht werden. Zunächst einmal bekommt jedes Mitglied pro Jahr seiner Mitgliedschaft einen Punkt. Des weiteren gibt es Punkte für das Erreichen bestimmter Aufkommenshöhen in den verschiedenen Abrechnungssparten von Verteilungsplan A. Damit ein Mitglied am Wertungsverfahren teilnehmen kann, muss mindestens ein Drittel seiner Gesamtpunktzahl – also mindestens vier – durch Aufkommenspunkte erreicht werden, davon mindestens zwei in den Sparten U-VK, R, FS oder T FS³. Hier eine Übersicht der relevanten Aufkommenshöhen:

³ U-VK = Veranstaltungen von U-Musik; R = Sende- und Wiedergaberecht Tonrundfunk; FS = Sende- und Wiedergaberecht Fernsehen; T FS = Tonfilm im Fernsehen;

Sparte U-VK:	je 510€ Aufkommen	1 Punkt (max. 30)
Sparte R & FS:	je 610€ Aufkommen	1 Punkt (max. 25)
Sparte T:	je 255€ Aufkommen	1 Punkt (max. 15)
Sparte BM & UD:	je 255€ Aufkommen	1 Punkt (max. 15)
Auslandsaufk.:	je 255€ Aufkommen	1 Punkt (Komponisten) bzw.
	je 125€ Aufkommen	1 Punkt (Textdichter) (jew. max. 20)

Es gibt zwei grundsätzliche Möglichkeiten, ein höheres Aufkommen – und damit unter Umständen eine höhere Punktbewertung – zu erreichen: über Quantität (z.B. Popsong / Schlager, der oft an vielen Orten aufgeführt und viel im Radio gespielt wird...) oder Qualität (z.B. umfangreiches sinfonisches Werk, das wenige Male aufgeführt und/oder ein- oder zweimal im Radio gespielt wird...).

Da im E-Musik-Bereich oft höhere Rundfunkwerte gelten (Faktor 5 oder 6), lassen sich die zum Erreichen eines Punktes notwendigen Summen im Bereich E erheblich schneller erreichen als im Bereich U. Der nicht von der Hand zu weisende Gedanke dahinter ist, dass anspruchsvollere Werke weniger in den Medien oder bei Konzerten auftauchen. Hier ist jedoch die eingangs erwähnte Zwitterrolle des Jazz erneut als problematisch zu betrachten.

Für den Jazzbereich dürfte in vielen Fällen der Weg über die „Qualität“ vielversprechender sein (es sei denn, euer Lied läuft im Radio rauf und runter und ihr seid gerade damit auf Welttournee...). Durch konsequentes Stellen von Höherstufungsanträgen (siehe Kapitel 4) könnt ihr dafür sorgen, dass die Nutzung eurer Werke auch unabhängig von der Anzahl („Quantität“) der Nutzungen mehr Aufkommen generiert.

Eine interessante Zusatzinformation ist, dass euer Aufkommen aus den INKA-Segmenten 1-8 für das Wertungsverfahren in voller Höhe berücksichtigt wird, das Aufkommen aus den Segmenten 9-12 aber nur zur Hälfte. Damit werden die „kleineren“ Segmente zusätzlich gestützt. Die Idee dahinter ist – wie oft bei der GEMA –, jene Komponisten zu unterstützen, die nicht in aller Welt auf Tournee sind und keine großen kommerziellen Erfolge vorweisen können.

4. Fokus Jazz: Was tun, um euer Ergebnis zu optimieren?

Generelle Hinweise

Mit der Einführung des INKA-Verfahren im Jahr 2014 hat die GEMA die Grundlage geschaffen für eine gerechte, inkassobezogene Ausschüttung.

Je früher ihr GEMA-Mitglied werdet (egal in welcher Statusgruppe), desto eher habt ihr die Chance, bei entsprechender Aufkommenshöhe am Wertungsverfahren teilzunehmen. Eine Teilnahme am Wertungsverfahren erhöht wiederum ganz erheblich eure Chance, die Hürden auf dem Weg zum Antrag auf ordentliche Mitgliedschaft nehmen zu können.

Werke zeitnah anmelden

Wenn ihr bei der ZBV (s.u.) angemeldet seid und den entsprechenden Dienst bereits erfolgreich beantragt habt, könnt ihr eure Werke bequem online anmelden. Der Postweg funktioniert natürlich nach wie vor, ist aber zeitintensiver.

Seht zu, dass ihr neue Werke alsbald anmeldet, denn nur so können zwischenzeitlich entstandene Werknutzungen und -aufführungen auch berücksichtigt werden.

Rechtzeitig ist eine Anmeldung dann, wenn sie bei Abrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni bis zum 31. Juli des laufenden Jahres, für die Zeit vom 1. Juli bis 31.

Dezember bis zum 31. Januar des darauffolgenden Jahres und bei Abrechnungen für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember bis zum 1. Oktober des laufenden Jahres eingeht.

Außerordentliche Mitgliedschaft beantragen

Stellt einen Antrag auf Aufnahme als *außerordentliches Mitglied* in die für euch relevante Gruppe (Komponisten oder Textdichter). Aufnahmekriterien und Vorgehensweise findet ihr in Kapitel 2 beschrieben.

Nur so habt ihr später gegebenenfalls die Möglichkeit, *ordentliches Mitglied* der GEMA zu werden. Sobald ihr die Kriterien für eine ordentliche Mitgliedschaft erfüllt, beantragt diese umgehend.

bei der ZBV anmelden

Mit der kostenlosen Anmeldung zur neuen **Zentralen Benutzer Verwaltung** auf der GEMA-Homepage (*Reiter „Online-Services“* → *runterscrollen bis Anmeldefeld* →

„Neuregistrierung“...) habt ihr unter anderem die Möglichkeit, Musikfolgen direkt online einzugeben, eure Abrechnungen wie bei einem Kontoauszug zu kontrollieren und Einzel- bzw. Nutzungsaufstellungen herunterzuladen.

Das ist zunächst etwas Zusatzarbeit, wird euch aber in der Folge möglicherweise etliche lange Telefonate ersparen. Ihr könnt künftig eure Musikfolgen direkt selber in das GEMA-System einpflegen, anstatt auf die korrekte Bearbeitung durch Veranstalter und Sacharbeiter angewiesen zu sein. Zudem könnt ihr umgehend kontrollieren, ob euch bekannte Nutzungen eurer Werke vollständig abgerechnet wurden.

Musikfolgen ausfüllen und einreichen

Sofern ihr noch nicht in der ZBV angemeldet seid oder das Online-System Lücken aufweist, benutzt weiterhin die Papiervariante, aber benutzt sie konsequent.

Ein Kollege teilte mir kürzlich mit, er habe bei seinen diversen Nachforschungsanträgen der letzten Jahre regelmäßig festgestellt, dass etwa 40% seiner Werknutzungen (Aufführung, Radio/TV, Tonträger...) nicht oder nur unvollständig im System vermerkt worden waren. Dass er diese Fehler umgehend meldete, bescherte ihm regelmäßig Nachzahlungen in signifikanter Höhe.

Oft ist es z.B. so, dass ein Titel vom zuständigen Radioredakteur geringfügig falsch geschrieben wurde und daher vom System nicht zugeordnet werden konnte. Oder der Veranstalter hat die Musikfolgen immer noch in der Schublade in seinem Büro. Kontrolliert auch, ob euer Anteil an der Komposition korrekt abgerechnet wurde, insbesondere hinsichtlich des Verlagsanteils (wobei dieser „dank“ eines Urteils des Berliner Kammergerichts künftig nicht mehr automatisch von der GEMA an die Verlage weitergeleitet werden darf).

Führt ebenso Buch über alle eure Konzerte im Ausland und meldet diese der GEMA, falls ihr vor Ort keine Musikfolgen ausgefüllt habt. Erfahrungsgemäss dauert eine Abrechnung von dort oft Jahre, aber diese Konzerte führen relativ schnell zu Punkten für das Wertungsverfahren.

Euer Ziel sollte es sein, sicherzustellen, dass alle Aufführungen eurer Werke nachweislich korrekt gemeldet werden. Nur dann können die Einnahmen aus den Werkaufführungen eindeutig zugeordnet und bei der Vergütung entsprechend berücksichtigt werden. Mit jeder nicht oder nur unzureichend ausgefüllten Musikfolge steigt das Risiko, dass Einnahmen, die euch eigentlich zustehen würden, im großen Topf des Wertungsverfahrens verschwinden und tendenziell eher Mitgliedern zufallen, die höhere Punktbewertungen haben als ihr.

Bringt zu jedem eurer Konzerte ein Musikfolge-Formular mit (gibt es als pdf-Download auf

der GEMA-Homepage). Verlasst euch nicht darauf, dass der Veranstalter euch eins vorlegt. Erwirkt die Unterschrift des Veranstalters.

Wenn ihr die Musikfolge online einreicht, könnt ihr euch diesen Schritt allerdings sparen. Die Online-Eingabe ist also auch in diesem Punkt sehr zu empfehlen. Wenn Veranstalter trotz eures Hinweises auf das Online-Einreichen eine ausgedruckte Liste verlangen, ist das doppelte Einreichen kein Problem.

Wichtig: Füllt eure Musikfolgen immer möglichst vollständig und gut lesbar aus!

Tipp: Macht euch eine Liste mit den GEMA-Werknummern eurer Stücke und habt sie auch auf Konzerten parat.

Schickt das Formular nach dem Konzert zeitnah an die zuständige GEMA-Direktion (siehe Anhang 1). Ja, auf eigene Kosten. Verlasst euch nicht darauf, dass der Veranstalter das tut. Zwar sind Veranstalter verpflichtet (!), der GEMA ihre Veranstaltungen zu melden; aber das Scheinargument „wir haben einen Pauschaldeal mit der GEMA und brauchen deshalb kein Musikfolge-Formular einzuschicken“ habt ihr garantiert auch schonmal zu hören bekommen. Im Gegensatz zum Veranstalter habt ihr ein gesteigertes Interesse daran, dass die Vergütungen für eure Musik nicht nur bei der GEMA, sondern auch wirklich bei euch ankommen.

Prüft in regelmäßigen Abständen – also mindestens einmal zum Ende des Geschäftsjahres –, ob alle euch bekannten Werknutzungen bei der GEMA eingegangen und korrekt verbucht worden sind. Wenn ihr im ZBV angemeldet seid, könnt ihr das online erledigen. Ansonsten ruft einfach bei eurer zuständigen GEMA-Direktion an und gleicht eure Angaben mit deren Einträgen ab. Dort arbeiten auch nur Menschen, und Menschen machen Fehler. Euer Aufwand wird sich auszahlen.

Nutzungsaufstellungen beantragen

Ein weiterer Vorteil der ZBV ist die kostenfreie Bereitstellung von Nutzungsaufstellungen. Künftig sollen in den Nutzungsaufstellungen alle relevanten Informationen zusammengefasst sein: Werkname, Ort, Datum, Segment (was hat der Veranstalter an Abgaben gezahlt), Aufführungszahlen (tatsächliche und hochgerechnete), Wert der Werknutzung. In absehbarer Zukunft soll es euch also möglich sein, eine Vorhersage darüber treffen zu können, wie viel Einnahmen ihr durch die Aufführung eures Werkes an einem bestimmten Ort tatsächlich generieren könnt. Das wäre ein großer und äußerst begrüßenswerter Schritt hin zu mehr Transparenz in den Abrechnungsmodalitäten.

Die Nutzungsaufstellungen ermöglichen euch den direkten Vergleich mit euren Aufzeichnungen. Solltet ihr Abweichungen feststellen, klärt diese bei eurem nächsten Werknutzungs-Abgleich mit den GEMA-Sachbearbeiter*innen (s.o.).

Konzerte statt Hintergrundmusik spielen – am liebsten in Kurorten

Wenn eure Stücke im Rahmen von Konzerten gespielt werden, sie also nicht untergeordneter Teil einer anderen Veranstaltung (Straßenfest, Barmusik im Restaurant, Sektempfang der Firma XY etc.) sind, werden die Aufführungszahlen nach wie vor mit 2 multipliziert! Das war im PRO-Abrechnungsverfahren so und bleibt auch bei INKA bestehen.

Weiterhin gibt es ebenfalls einen Multiplikator von 1,5 für Kur- und Bäderveranstaltungen. Habt ihr also beispielsweise ein Konzert mit Eigenkompositionen in Bad Kreuznach gespielt, werden eure Werke dreifach abgerechnet (1 x 1,5 x 2).

Höherstufungsanträge stellen

Wenn ihr ein Werk bei der GEMA anmeldet, wird es – sofern nicht anders beantragt – automatisch in die niedrigste U-Musik-Kategorie (U Abschn. XI Ziff. 1) eingeordnet. Das ist die mit dem ungünstigsten Verteilungsschlüssel.

Die nächsthöhere Kategorie (U Abschn. XI Ziff. 2) ist die für viele von uns wahrscheinlich relevanteste: „zeitgenössischer Jazz von künstlerischer Bedeutung und mit Konzertcharakter“. Vom Solowerk bis zum Nonett ist das in dieser Stilistik die beste Kategorie, in die eure Werke eingestuft werden können.

Zwar ist das immer noch die zweitschlechteste Kategorie, aber ganz konkret bedeutet eine Einstufung in diesen Abrechnungsschlüssel bereits folgendes:

- für Werke bis 10 Minuten Dauer eine Verdopplung der Punktbewertung
- für Werke von 10-20 Min. Dauer eine Verdreifachung der Punktbewertung
- für Werke über 20 Min. Dauer eine Vervielfachung der Punktbewertung

Euch sind öffentliche Aufführungen eurer Werke bekannt? Eure Werke sind auf Tonträger (mit Labelcode) verewigt? Eure Werke wurden im (öffentlich-rechtlichen) Radio oder TV gespielt? Dann beantragt umgehend eine Höherstufung nach U Abschn. XI Ziff. 2!

Hier wird es in Zukunft möglicherweise Änderungen geben, falls eine weitere Ziffer innerhalb des Abschnitts XI eingeführt wird, die für Jazz relevant ist (daran arbeiten wir...).

Zudem solltet ihr euch (wie oben beschrieben) überlegen, wo ihr euch kompositorisch wiederfindet – E oder U?

Komponisten von Bigband- oder Large Group-Stücken aufgepasst: für „Konzertwerke für Orchester bzw. Bigband-, große Fusion- und Jazzbesetzungen ab 10 selbstständig geführten Stimmen“ gibt es einen eigenen Schlüssel (U Abschn. XI Ziff. 6). Dieser Schlüssel ist der höchste bzw. bestdotierte Verteilungsschlüssel in der Kategorie U. Verglichen mit U Abschn. XI Ziff. 1 würde das für euch folgendes bedeuten:

- für Werke bis 2 Minuten Dauer eine *Verdopplung der Punktbewertung*
- für Werke von 2-4 Min. Dauer eine *Verdreifachung der Punktbewertung*
- für Werke von 4-10 Min. den *fünffachen Punktwert* (Rundfunkwertung: $1 \frac{1}{4}$)
- für Werke von 10-15 Min. den *zehnfachen Punktwert* (Rundfunkwertung: $1 \frac{1}{2}$)
- für Werke von 15-20 Min. den *15-fachen Punktwert* (Rundfunkwertung: $1 \frac{3}{4}$)
- für Werke von 20-30 Min. den *30-fachen Punktwert* (Rundfunkwertung: $1 \frac{3}{4}$)
- für Werke über 30 Min. den *40-fachen Punktwert* (Rundfunkwertung: 2)

Eure Werke für größere Besetzung (>10) werden öffentlich aufgeführt? Im Radio gespielt? Auf Platte gebannt? Beantragt umgehend eine Höherstufung in diesen Schlüssel!

Es gibt noch einen weiteren Schlüssel, U Abschn. XI Ziff. 7, mit dem „Unterhaltungsmusikwerke von besonderem künstlerischen Wert, die vom Werkausschuss als solche anerkannt worden sind“ abgerechnet werden.

Die Einstufung durch den Werkausschuss erfolgt auf Antrag, mit dem die Partitur und eine Erklärung des Komponisten vorzulegen sind, dass das Werk von ihm allein komponiert worden ist und die Partitur von ihm selbst stammt. Weitere Voraussetzung für die Einstufung ist, dass die Aufführung an die in der Partitur festgelegte Besetzung gebunden ist.

Die Punktbewertung erfolgt nach U und richtet sich aufgrund der Besetzung und Spieldauer nach dem Punkteschema in Abschn. X (also der E-Musikwertung) – in der Musikwertung bis höchstens 2.400 Punkte, in der Rundfunkwertung bis zum $2 \frac{1}{2}$ -fachen Wert.

Zudem liegen die nötigen Aufkommenshöhen im Wertungsverfahren für diesen Schlüssel in den Sparten U und VK (1 Punkt je 125€ statt 510€) sowie R und FS (1 Punkt je 150€ statt 610€) deutlich niedriger.

Hier gibt es also unter Umständen richtig was zu holen. Wenn ihr Werke von euch in dieser Kategorie seht, versucht es doch einfach mal mit dem Höherstufungsantrag!

5. Fazit

Über die GEMA wurde in den letzten Jahren viel geschimpft. Ein Teil der Kritik ist nachvollziehbar, mitunter auch berechtigt. In der Vergangenheit bewegte sich häufig nicht viel bei der GEMA, was sicher auch mit ihrer vereinsrechtlichen und demokratischen Struktur zusammenhängt. Allerdings hat sich die GEMA in den letzten Jahren an vielen Punkten verbessert und neu aufgestellt und wird diesen Prozess hoffentlich erfolgreich weiterführen.

Allen Systemkritikern unter uns, denen die GEMA, aus welchen Gründen auch immer, ein Dorn im Auge ist, sei ausdrücklich gesagt: die Alternative ist, dass ihr euch um ALLES selber kümmert – also nicht nur um die korrekte Verbuchung jeder wie auch immer gearteten Nutzung eurer Werke, sondern auch um alle Abrechnungsdetails und -verträge, die sich in vielen Jahrzehnten zwischen GEMA und Veranstaltern weltweit eingeschliffen haben. Durch die GEMA spart ihr Zeit und Energie, die ihr für die kreative Seite eures Berufs nutzen könnt.

Im Vergleich mit internationalen Verwertungsgesellschaften ist die GEMA anerkanntermaßen eine der besten – was auch die hohe Anzahl ausländischer Künstler erklärt, die ihre Rechte durch die GEMA vertreten lassen.

Fakt ist: ihr müsst euch massiv selber darum kümmern, dass ihr auch wirklich den höchstmöglichen Ertrag bekommt. Diese Regel hat aber nahezu universale Gültigkeit (selbstständig = selbst + ständig). Gut ist, dass ihr tatsächlich die Möglichkeit habt, durch euren konsequenten Einsatz mehr GEMA-Einnahmen zu erzielen.

Um euch ein konkretes Beispiel zu geben, das den Wert dieser Einnahmen verdeutlicht: Ich habe es in der Vergangenheit regelmäßig geschafft, mit überschaubaren Mitteln (ca. 10-20 Konzerten pro Jahr mit eigenen Kompositionen, ein paar kurzen Radiofeatures, CD-Veröffentlichungen und konsequenten Höherstufungsanträgen nach U Abschn. XI Ziff. 2) immerhin ein zusätzliches Monatsgehalt an Tantiemen zu erwirtschaften. Und das ohne Teilnahme am Wertungsverfahren und oft auch ohne genaue Nachprüfung, also durchaus noch mit Steigerungspotential.

Gerade den Kollegen, die auch für größere Besetzungen und/ oder für Film und Fernsehen komponieren, bieten sich hier unter Umständen noch ganz andere Möglichkeiten.

Bitte beachtet, dass dieser Leitfaden euch nur einen besseren Überblick ermöglichen soll,

er jedoch weder wissenschaftlichen Standards genügt noch rechtlich „belastbar“ ist. Für alle Detailfragen empfehle ich ganz ausdrücklich einen Blick in das aktuelle GEMA-Jahrbuch. Ihr findet es übrigens auch im pdf-Format auf der GEMA-Homepage (Reiter „Musikurheber“ → „Publikationen“ → „GEMA-Jahrbuch“), sowohl als Gesamtdatei als auch untergliedert in seine einzelnen Abschnitte.

Noch ein wichtiger Punkt: bei allen Gesprächen, die ich bei der Vorbereitung mit diversen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der GEMA geführt habe, wurde ich freundlich, ausgiebig und kompetent beraten; häufig mit dem Hinweis, dass sich jedes Mitglied ausdrücklich eingeladen fühlen soll, sich mit seinen Fragen telefonisch oder im persönlichen Gespräch an die GEMA-Mitarbeiter zu wenden. Schließlich seien die Mitglieder ja deren „Arbeitgeber“, für die man bestrebt sei, stets das Bestmögliche herauszuholen. Zudem gibt es seit einiger Zeit eine GEMA-Dialogseite auf Facebook, die einem sicher in vielen Fragen auch weiterhelfen kann.

Wenn man sich einmal die Kriterien für die Werkeinstufung nach U Abschn. XI Ziff. 6 (siehe Kapitel 4) anschaut, werden zwei Dinge deutlich: erstens, dass es bereits eine Zeit gegeben hat, in der die Belange des Jazz innerhalb der GEMA gut vertreten wurden; und zweitens, dass diese Zeit (Stichwort „Fusion“) schon lange her ist.

Um den Belangen der Jazzgemeinde in Zukunft wieder (oder weiterhin) ein besseres Gehör innerhalb der GEMA zu verschaffen, sollten wir dafür sorgen, dass mehr Jazzmusiker als Delegierte der *angeschlossenen* und *außerordentlichen* Mitglieder gewählt werden. Nur so können die für uns relevanten Themen auf der Versammlung der *ordentlichen Mitglieder* konsequent eingebracht werden. Tretet auch euren Delegierten auf die Füße, wenn sie nicht zur Mitgliederversammlung gehen und eventuell nicht einmal ihren Stellvertretern Bescheid sagen.

Da die Delegierten für drei Jahre gewählt werden, bietet sich die nächste Gelegenheit zu einer „Kurskorrektur“ in unserem Sinne im Juni 2018, wenn die nächste Delegiertenwahl ansteht. Wir sollten alles daran setzen, uns diese Chance nicht entgehen zu lassen.

Je konsequenter wir zudem über die korrekte und vollständige Abrechnung unserer Werke „wachen“, desto höher sind unsere Chancen, in Zukunft auch mehr *ordentliche Mitglieder* aus unserem Bereich stellen zu können.

Je besser wir es schaffen, uns *gemeinsam* für die Belange unserer Berufsgruppe einzusetzen, desto leichter wird es jedem einzelnen von uns fallen, seinen Teil dazu

beizutragen.

Ihr seht, es gibt viel zu tun – gehen wir es an!

Benjamin Schaefer

Quellenverzeichnis

Wikipedia-Eintrag zur GEMA

http://de.wikipedia.org/wiki/Gesellschaft_für_musikalische_Aufführungs-_und_mechanische_Vervielfältigungsrechte (zuletzt abgerufen am 11.12.2012)

Homepage der GEMA

<https://www.gema.de>

Jahrbuch der GEMA (2016-17)

<https://www.gema.de/die-gema/publikationen/jahrbuch/#c1862> (zuletzt abgerufen am 17.03.2017)

Geschäftsbericht der GEMA (2015)

<https://www.gema.de/die-gema/publikationen/geschaeftsbericht/> (zuletzt abgerufen am 17.03.2017)

Lüdemann, Hans: „Was ist die GEMA?“ - in: Jazzinstitut Darmstadt (Hrsg.): „Wegweiser Jazz“, Darmstadt 2004

Lackerschmid, Wolfgang: „GEMA – backstage know-how“ (pdf) – Handout zum UDJ-Jazzforum 2016, Augsburg/Berlin 2016